

IV. Umsatzsteuer

Gemäß § 4 Nr. 14 UStG sind Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt nicht für

- ◆ Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und Umsätze für Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind;
- ◆ Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten

Im Gesundheitswesen freiberuflich tätige Unternehmer sehen ihre Umsätze häufig als umsatzsteuerfrei an, obwohl diese Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 UStG nicht vorliegen.

Wer ist Heil(hilfs)berufler und darf umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen?

Zur Vergleichbarkeit mit einem steuerbefreiten Katalogberuf gehört neben der Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit aber auch die Vergleichbarkeit der Ausbildung und der Bedingungen, an die das Gesetz die Ausübung des Vergleichsberufes knüpft (29.01.1998 BStBl II 1993, 453). Die Ausübung der in § 4 Nr. 14 UStG genannten Heil- und Heilhilfsberufe bedarf einer Erlaubnis und unterliegt der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Geregelt ist die Erlaubnis zur Berufsausübung bei den bisher als steuerfrei anerkannten Heilhilfsberufen durch die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen wie z.B. das Logopädiegesetz oder Krankenpflegegesetz.

Ein Heilhilfsberuf muss sich, um die Steuerfreiheit zu erlangen, an den im Gesetz genannten Berufen messen und ihnen in den wesentlichen Punkten entsprechen, wozu auch die Berufsausübungsregelung gehört. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass zur Klärung der Frage, ob ein ähnlicher Beruf vorliegt, auf die Abhängigkeit der Berufsausübung von einer staatlichen Erlaubnis abgestellt wird (BVerfG v. 26.03.1998, UR 1998, 280).

Ein Beruf ist nach Abschn. 90 Abs. 2 UStR einem der im Gesetz genannten Katalogberufe ähnlich, wenn das typische Bild des Katalogberufes mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufs vergleichbar ist. Zu den wesentlichen Merkmalen gehören

- ◆ die Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit,
- ◆ die Vergleichbarkeit der Ausbildung;
- ◆ die Vergleichbarkeit der berufsrechtlichen Regelung über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie der staatlichen Erlaubnis und Überwachung der Berufsausbildung.

Folglich können Heil- und Heilhilfsberufe erst dann in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung kommen, wenn der Gesetzgeber sie entweder in den Katalog des § 4 Nr. 14 UStG aufnimmt oder ihnen durch eine Berufsregelung die Ähnlichkeit mit den Katalogberufen verschafft (BFH v. 21.06.1990, BStBl II 1990, 804 und v. 21.07.1994, BFH/NV 1995, 549).

Ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ist auch die Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe gem. § 124 Abs. 2 SGB V durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen.

Nicht unter § 4 Nr. 14 UStG fallen demnach die nachfolgend genannten Berufe wie z.B. Orientierungs- und Mobilitätstrainer; Gymnastiklehrer (auch mit staatlicher Prüfung); Klinische Sprachwissenschaftler; Haaranalytiker (FG v. 23.01.1992, V 309/91. n.v.); Heilmagnetisten ohne Heilpraktikerprüfung (Niedersächsisches FG v. 12.01.1995, EFG 1995, 735); Kunsttherapeuten (auch mit Diplom), Musiktherapeuten; Familienhelfer; Medizinphysiker (BFH v. 15.09.1994, BFH/NV 1995, 647); Heilpädagogen (siehe nachstehend); Oecotrophologen (auch mit Diplom); Yogalehrer.

Welche Leistungen gelten als heilkundliche freiberufliche Leistungen?

Die Leistungen eines Arztes sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich um heilkundliche freiberufliche Tätigkeiten handelt.

Die Befreiung in Art. 13 Teil A Buchst. b und c der 6. EG-RL soll die Kosten der Heilbehandlungen senken und diese dem Einzelnen zugänglicher machen. Angesichts dieses Ziels ist der Begriff „ärztliche Heilbehandlung“ nicht eng auszulegen; die Leistungen müssen aber - als „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin - zur Diagnose, Behandlung und zur Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen dienen; damit sind auch Leistungen von Personen erfasst, die keine Ärzte sind, aber arztähnliche Leistungen erbringen, z.B. auch psychotherapeutische Behandlung durch Diplompsychologen.

Für die Abgrenzung - ärztliche oder Krankenhausbehandlung - ist weniger die Art der Leistung, sondern der Ort der Leistung entscheidend: Erstere werden außerhalb von Krankenhäusern im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Behandelndem erbracht - typischerweise in einer ärztlichen Praxis.

Die Steuerbefreiung der Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit i.S. von § 4 Nr. 14 UStG 1973 setzt (richtlinienkonform) voraus, dass es sich um ärztliche oder arztähnliche Leistungen handeln muss, und dass diese von Personen erbracht werden, die die erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise besitzen. Das Fehlen einer berufsrechtlichen Regelung ist für sich allein kein Hinderungsgrund für die Befreiung. Vom Vorliegen eines beruflichen Befähigungsnachweises für eine ärztliche oder arztähnliche Leistung ist grundsätzlich auszugehen bei Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. der regelmäßigen Zulassung seiner Berufsgruppe gemäß § 124 Abs. 2 SGB V durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen. Ist weder der jeweilige Unternehmer selbst noch - regelmäßig - seine Berufsgruppe gemäß § 124 Abs. 2 SGB V durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen, kann Indiz für das Vorliegen eines beruflichen Befähigungsnachweises die Aufnahme von Leistungen der betreffenden Art in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen (§ 92 SGB V) sein (BFH, V R 34/02, Urteil vom 11.11.2004).

Lediglich medizinisch indizierte, d.h. zur Behandlung / Heilung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung gebotene, insbesondere also nicht aus rein oder ganz überwiegend ästhetischen Gründen vorgenommene ärztliche Leistungen führen zur Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 UStG (FG Rheinland-Pfalz, 2 K 2588/04, Urteil vom 14.12.2004).

Unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind "ärztliche Heilbehandlungen" ebenso wie "Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin" Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die befreiten Leistungen müssen dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen (EuGH-Urteile vom 14. September 2000, C-384/98 , EuGHE I S. 6795, vom 20. November 2003, C 212/01 , EuGHE I S. 13859, und vom 20. November 2003, C-307/01 , EuGHE I S. 13989). Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung o. a.) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt,

Heilpraktiker, Physiotherapeut oder Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten ausübt, bzw. Krankenhäuser, Kliniken usw.). **Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.**

Steuerbefreit sind auch:

- ◆ Die Ausbildung zum Beruf der **Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen** und die Ausübung dieses Berufes soweit sie landesrechtlich geregelt sind. Sprachpädagogische Tätigkeiten fallen demgegenüber nicht unter die Steuerbefreiung (BMF v. 26.01.1993, BStBl I 1993, 234).
- ◆ **Anpassung von Hörgeräten:** In mehreren gerichtlichen Verfahren (z.B. Urteil des hanseatischen OLG v. 12.03.1992, 3 U 126/91; Urteil des OLG Nürnberg v. 24.06.1997, 3 U 96/97) wurde übereinstimmend festgestellt, dass es sich bei der Zahlung für die Anpassung von Hörgeräten nicht um Provisionen, sondern um Vergütungen für eine ärztliche Leistung handelt. Es werden keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Vergütung zu hoch ist. Im Gegenteil: Das Bundesministerium für Gesundheit weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass die Dienstleistungspauschale des HNO-Arztes wesentlich unter den im traditionellen Versorgungsweg üblichen Kalkulationsrahmen für entsprechende Leistungen der Hörgeräteakustiker liegt.
Zahlungen an HNO-Ärzte für das Anpassen von Hörgeräten sind somit weiterhin den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie der umsatzsteuerfreien ärztlichen Heilbehandlung i.S.d. § 4 Nr. 14 UStG (Abschnitt 88 Abs. 3 Nr. 7 UStR) zuzuordnen (BMF v. 10.06.1998, IV C 4 - S 7170 - 46/98);
- ◆ **Lieferungen von Labormaterial durch Laborarzt:** Der V. Senat hat im Urteil vom 18. Oktober 1990 (BFHE 165, 502, BStBl II 1991, 157) entschieden, dass Umsätze (also Leistungen gegen Entgelt), die i.S.d. § 4 Nr. 16 UStG 1973 „üblicherweise“ mit dem Betrieb der genannten Einrichtungen verbunden sind, grundsätzlich solche sind, die an die Patienten als Benutzer dieser Einrichtungen ausgeführt werden; dies entspricht - neben dem Wortlaut - dem Zweck der Befreiungsvorschrift, die die Sozialversicherungsträger als Kostenträger für ihre Versicherten (und, typisierend, die selbst zahlenden Privatpatienten), nicht aber den Träger eines Krankenhauses begünstigen soll. Gleiches gilt insoweit für die ab dem UStG 1980 im Wortlaut an Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und g der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (Richtlinie 77/388/EWG) angepassten Fassungen des § 4 Nr. 16 UStG, die darauf abstellen, dass es sich um mit dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung „eng verbundene“ Umsätze handelt (BFH-Urteil v. 18.10.1990, BFHE 162, 510, BStBl II 1991, 268). Zu den mit dem Betrieb der Krankenhäuser eng verbundenen Umsätzen gehören insbesondere Umsätze, die mit ärztlichen und pflegerischen Leistungen einschl. der Lieferung der zur Behandlung erforderlichen Medikamente eng verbunden sind, in erster Linie also Umsätze an die Patienten. Das entspricht auch dem Wortlaut von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG Betriebswirtschaftliche Erwägungen wie kostendeckende Auslastung oder Gewinnmaximierung etc., die unmittelbar auf die Interessen des Steuerpflichtigen zugeschnitten sind, werden nicht vom Begünstigungszweck der Vorschrift erfasst (BFH v. 18.10.1990, BFHE 162, 502, BStBl II 1991, 157; BFH v. 30.06.2000, BFH/NV 2001, 211);
- ◆ **Nebenleistungen**, die mit der ärztlichen Tätigkeit zusammenhängen, wie z.B. **Wegegeleider, Reiseentschädigungen**, Verabreichung von **Medikamenten** und Verbandsmitteln bei der Heilbehandlung;
- ◆ die gutachterliche Tätigkeit eines **Pathologen für pharmazeutische Firmen** (Niedersächsisches FG v. 14.12.1981, UR 1982, 204);
- ◆ Röntgenleistungen;
- ◆ die **medizinische Beratung von Schwangeren** gem. § 218 b StGB vor Abbruch der Schwangerschaft (BMF v. 25.11.1982, BStBl I 1982, 865);
- ◆ die Verabreichung von **Strombehandlungen**.

Nicht zur Tätigkeit eines Arztes und damit **nicht umsatzsteuerbefreit** sind:

- ◆ **Ausübung eines ambulanten Pflegedienstes:** Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sind jedoch gem. § 4 Nr. 16 e UStG ab 01.01.1992 von der Umsatzsteuer befreit, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind (OFD Hannover v. 02.12.1992, UStK S 7170, Karte 7 § 4 Nr. 14 UStG);
- ◆ gutachterliche Tätigkeit eines Pathologen für den Bereich der in die **Bio-Histochemie** hineinreichenden **Grundlagenforschung** (FG Niedersachsen v. 14.12.1981, UR 1982, 204);
- ◆ **Blutgruppenuntersuchungen** i.R.d. **Vaterschaftsfeststellungen**, anthropologisch-erbbiologische Gutachten sowie psychologische Tauglichkeitstests, die sich ausschließlich auf die Berufsfindung erstrecken;
- ◆ Tätigkeit als gerichtlich bestellter erbbiologischer Blutgruppengutachter zur Feststellung der Vaterschaft ist keine Tätigkeit „als Arzt“ und deshalb nicht umsatzsteuerfrei (FG Düsseldorf v. 20.04.1977, EFG 1977, 514);
- ◆ die Erstellung eines Gutachtens über die **chemische Zusammensetzung des Wassers**;
- ◆ die **entgeltliche Nutzungsüberlassung** von medizinischen Großgeräten;
- ◆ die **Fortführung einer heilberuflichen Praxis** durch einen **berufsfremden Erben**; es kann aber Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG eingreifen; vgl. Rz. 258;
- ◆ die Lieferung von **Hilfsmitteln**, z.B. Kontaktlinsen, Schuheinlagen;
- ◆ die **Lehrtätigkeit**;
- ◆ **Leichenöffnungen**;
- ◆ **psychoanalytische Behandlung** durch einen psychotherapeutisch vorgebildeten Arzt, die er in Gestalt einer Lehranalyse als notwendige Ausbildungsvoraussetzung **bei einem angehenden Psychotherapeuten** vornimmt (FG Hessen v. 09.05.1983, UR 1984, 35);
- ◆ die **Erstellung von Rechnungen durch ärztliche Abrechnungsstellen für ihre Mitglieder ist keine nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfreie Leistung**
- ◆ Medizinisch nicht indizierte **Schönheitsoperationen** unterfallen nicht der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 UStG (BFH v. 15.07.2004, BStBl II 2004, 862).
- ◆ Die **schriftstellerische Tätigkeit**, auch soweit es sich dabei um Berichte in einer ärztlichen Fachzeitschrift handelt;
- ◆ die **Vortragstätigkeit**, auch wenn der Vortrag vor Ärzten i.R.d. Fortbildung gehalten wird;
- ◆ die **Sozialberatung einer Schwangeren** nach § 218 b StGB vor dem Abbruch der Schwangerschaft (s. Abschn. 88 Abs. 6 UStR);
- ◆ die Leistungen eines psychologischen Psychotherapeuten für **Supervisionen** fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG (FG Köln v. 29.11.2001, 5 K 2725/98, Rev. BFH Az.: V R 1/02, EFG 2002, 504).
- ◆ experimentelle Untersuchungen bei **Tieren** i.R.d. **wissenschaftlichen Forschung**;
- ◆ der **Verkauf von Medikamenten** aus einer ärztlichen Abgabestelle für Arzneien (BFH v. 26.05.1977, BStBl II 1977, 879);

Die Prüfung der Umsatzsteuer erschöpft sich bei der Prüfung von Ärzten nicht selten in der Feststellung, dass die Umsätze gemäß § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sind. Dabei wird übersehen, dass jeder Umsatz gesondert zu beurteilen ist und zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen.

Gutachtenleistungen

Die Frage, ob ein Gutachten umsatzsteuerfrei ist, beantwortet sich mit der Fragestellung, ob das Gutachten für die Beantwortung einer Frage mit Rechtswirkung notwendig ist. Ist diese Frage positiv zu beantworten, ist das Gutachten umsatzsteuerpflichtig. Bei negativer Antwort – Umkehrschluss: Das Gutachten dient zur Optimierung der Therapie – ist der Umsatz steuerfrei.

Beispiele:

Folgende Umsätze der Ärzte / Ärztinnen aus der Erstellung von Gutachten bzw. Sachverständigentätigkeiten sind hiernach **nicht steuerfrei**:

- ◆ Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen einem rechtserheblichen Tatbestand und einer Gesundheitsstörung.
- ◆ Gutachten über die Tatsache oder zur Klärung der Ursache des Todes.
- ◆ Alkohol- und Drogengutachten zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit (s. Abschnitt 91 a Abs. 3 Nr. 6 UStR).
- ◆ Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse (s. Abschnitt 91 a Abs. 3 Nr. 6 UStR).
- ◆ Gutachten über die Berufstauglichkeit oder Verwendungsfähigkeit des Untersuchten, z.B. Flugtauglichkeitsuntersuchungen (s. Abschnitt 91 a Abs. 3 Nr. 6 UStR).
- ◆ Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit / Berufsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen.
- ◆ Gutachten oder Zeugnisse über das Seh- und Hörvermögen (s. Abschnitt 91 a Abs. 3 Nr. 6 UStR).
- ◆ Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern.
- ◆ Gutachten für Berufsgenossenschaften oder Versicherungen zur Frage des Kausalzusammenhangs von bestimmten Vorerkrankungen und dem Todeseintritt des Versicherten.
- ◆ Gutachten für Staatsanwaltschaft und Gerichte zur Klärung des Kausalzusammenhangs zwischen ärztlicher Fehlbehandlung und einer Gesundheitsstörung bzw. dem Todeseintritt.
- ◆ Schriftliche und mündliche Gutachten für Staatsanwaltschaft und Gerichte über Schuld- und Handlungsfähigkeit von Personen; Gutachten zur Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt.
- ◆ Prognosegutachten im Rahmen des Strafvollzugs.
- ◆ Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen (z.B. zur Spurenauswertung).
- ◆ Pflegegutachten (vgl. § 18 Abs. 1 SGB XI).
- ◆ Medizinisch-psychologische Gutachten über die Fahrtauglichkeit.
- ◆ Gutachtliche Feststellungen zum voraussichtlichen Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen eines Renten- oder Invaliditätsverfahrens, s.a. EuGH-Urteil vom 20. November 2003, C - 307/01, EuGHE I S. 13989 und BFH vom 31. Juli 2007, [V B 98/06](#), [BStBl 2008 II S. 35](#).
- ◆ Gutachten zur Feststellung von Beschädigungen als Grundlage für eine Entschädigungsleistung.
- ◆ Genehmigung zur Feuerbestattung (sog. II. Leichenschau).
- ◆ Vertragszahnärztliche Planungsgutachten.
- ◆ Gutachten nach § 12 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarung.
- ◆ Sport- und reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen.
- ◆ Röntgenaufnahmen zur Erstellung eines umsatzsteuerpflichtigen Gutachtens (s. Abschnitt 91 a Abs. 3 Nr. 6 UStR).
- ◆ Gutachterliche oder beratende Tätigkeiten im Bereich der Krankenhaushygiene.
- ◆ Ärztliche Befundberichte, die nach § 10 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 202 und 203 (Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachterlicher Äußerung) vergütet

werden. Die Umsätze sind steuerbar und steuerpflichtig. (Soweit die Tätigkeit eines sachverständigen Zeugen nach § 10 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 200 und Nr. 201 (Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Äußerung ohne nähere gutachterliche Äußerung) vergütet wird, liegt nicht steuerbarer Schadenersatz vor, s. Abschnitt 3 Abs. 8 UStR).

Folgende Umsätze der Ärzte / Ärztinnen aus **Sachverständigentätigkeiten** sind aufgrund ihrer **therapeutischen Zielsetzung** dagegen **steuerfrei**:

- ◆ Gutachten zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, auch wenn der Patient im Ergebnis nicht rehabilitierbar ist.
- ◆ Die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen (Untersuchungen zur Vorbeugung und Früherkennung von Krankheiten, z.B. Krebsfrüherkennung oder Glaukomfrüherkennung), auch betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchungen.
Für ärztliche Untersuchungen nach dem ASiG kommt die Befreiung nur in Betracht, soweit diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG erfolgen und es sich nicht um Einstellungsuntersuchungen handelt. Das gilt entsprechend für die nach anderen Schutzvorschriften erbrachten medizinischen Leistungen, die therapeutischen Zwecken dienen, z.B. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (s. BMF-Schreiben vom 4. Mai 2007, BStBl I S. 481)
- ◆ Alkohol- und Drogengutachten zum Zwecke einer anschließenden Heilbehandlung (z.B. zur Feststellung eines körperlichen Defekts beim Abbau von Alkohol und Medikamenten).
- ◆ Körperliche Untersuchungen zur Verwahrfähigkeit im Rahmen des Polizei- und Justizgewahrsams.
- ◆ Die Durchführung der äußeren Leichenschau und Ausstellen der Todesbescheinigung als letzte Maßnahme im Rahmen der Heilbehandlung.
- ◆ Gutachten für die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, der Hilfsmittelversorgung und der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 275 SGB V; Gutachten zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung und der Verordnung von Arzneimitteln).
- ◆ Leistungen zur Kontrolle von gespendetem Blut einschließlich der Blutgruppenbestimmung.
- ◆ Erstellung und Befundung der Mammographien bzw. der Zweitbefundung der von Radiologen erstellten Mammographien im Rahmen des Mammographie-Screenings.

Werden steuerpflichtige Umsätze eines Arztes festgestellt, ist zu beachten, dass ggf. die Kleinunternehmerregelung in Betracht kommt. Überschreiten die steuerpflichtigen Umsätze nicht den Betrag von 17.500 €, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Eine Option zur Regelbesteuerung ist allenfalls bei teuren Anschaffungen (Vorsteuerabzug!) zu erwägen.